159 (2002)

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat betreffend Feuerwehrreglement (FR)¹

1. Worum es geht

Das zur Zeit geltende Feuerwehrreglement vom 28. November 1996 sieht das Obligatorium des Feuerwehrdienstes nicht vor. In der Stadt Bern wird der Feuerwehrdienst freiwillig als Ergänzung zur Berufsfeuerwehr geleistet.

Das kantonale Recht ermächtigt die Gemeinden, den Feuerwehrdienst als Pflicht zu erklären; entweder ist Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Dieser Grundsatz wird im neuen, seit dem 1. Januar 1995 gültigen, kantonalen Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG, BSG 871.11) wiederum bestätigt. In diesem Zusammenhang hat der Grosse Rat im Frühsommer eine Motion und ein Postulat betreffend einen Systemwechsel für die Finanzierung der Feuerwehr im Kanton Bern abgelehnt. Damit wird die Möglichkeit die Feuerwehrpflicht in der Gemeinde einzuführen, beibehalten.

Bereits einige Male ist in der Stadt Bern die Einführung der Feuerwehr- und Ersatzabgabepflicht diskutiert worden. Am 8. Mai 1974 hat der Gemeinderat diese abgelehnt, weil man aus Tradition an der bestehenden Ordnung festhalten wollte. Im März 1992 und im Februar 1996 beschloss der Stadtrat, auf erneute Vorstösse nicht einzutreten. Am 13. Juni 1999 hat das Volk die Vorlage für die Einführung der Feuerwehrpflicht mit 26 256 Nein gegen 11 896 Ja abgelehnt.

Der Gemeinderat unterbreitet jetzt dieses Geschäft erneut dem Stadtrat. Folgende, die Vorlage von 1999 ergänzenden Überlegungen zwingen ihn dazu.

- Forderungen der letzten Jahre, dass auch die Berufsfeuerwehr Bern (BFB) einen substanziellen Beitrag an die Haushaltverbesserungsmassnahmen zu leisten habe, sind immer noch aktuell. Da sich solche Verbesserungen sonst nur noch via einen Personalabbau realisieren liessen, wären Einbussen bei der Brandsicherheit und bei der Verfügbarkeit für Rettungen und Ereignisbewältigung im Bereich der ABC Bedrohung (Oel- und Chemiewehr) unausweichlich. Der Personalbestand der BFB ist, gemessen mit vergleichbaren Berufsfeuerwehren, der kleinste und kann ohne unverantwortbaren Sicherheitsabbau nicht noch weiter reduziert werden.
- Die Bautätigkeit im Westen Berns, speziell die Überbauung Brünnen, erfordert die Realisierung eines Feuerwehrstützpunktes. Damit will der Gemeinderat eine Investition in die Zukunft tätigen. Eine genügend starke Berufsfeuerwehr ist auch eine der Voraussetzungen für eine weitere und engere Zusammenarbeit in der Region. Diese Investition wird sich langfristig auszahlen.

¹ Der Vortrag stellt insbesondere ab Ziffer 2 die Lösung dar, wie sie bei Annahme des Feuerwehrreglements aussähe. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit, ist aber konsequent der Indikativ gewählt worden.

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.0) ordnet dem Stadtrat die Rechtsetzungsbefugnis für Reglemente zu, soweit sie nicht den Stimmberechtigten vorbehalten sind (Art. 48 i.V. mit Art. 36 und 37); gegenüber 1999 ist also der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums anstelle der Gemeinde zuständig.

2. Die Feuerwehrpflicht

Vor 250 Jahren musste jeder Herd (Familie) der Stadt für die Brandbekämpfung eine Person bezeichnen sowie einen Löscheimer bereithalten. Heute überlässt das kantonale Recht den Gemeinden die Wahl, ob sie die sogenannte Feuerwehrpflicht einführen wollen. Davon haben mit Ausnahme von drei Gemeinden im Kanton Bern alle Gebrauch gemacht. Wer als Pflichtige oder Pflichtiger keinen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Regel eine Ersatzabgabe.

2.1 Gründe für die Einführung der Feuerwehrpflicht

Die Stadt Bern ist im Kanton mit dem heutigen Verzicht auf die Feuerwehrpflicht ein Sonderfall. Daraus ergeben sich gewichtige Nachteile.

- Das Brandcorps hat heute Rekrutierungsschwierigkeiten. Diese Tatsache hat zur Folge, dass das Brandcorps bestandesmässig tendenziell abnimmt.
- Die heutige Finanzierung der Ausrüstung durch die ordentlichen Mittel führt bei allgemeinen finanziellen Engpässen zu Abstrichen und Verzögerungen bei Neu- und Ersatzanschaffungen. Die technische Ausrüstung der Feuerwehr der Stadt Bern ist für einen wirkungsvollen Einsatz von grösster Wichtigkeit.
- Durch weitere Einsparungen kann bei einer baulichen Entwicklung im Westen der Stadt die sich abzeichnende notwendige feuerwehrmässige Unterversorgung nicht behoben werden.

Die zweckgebundene Ersatzabgabe ermöglicht ein jährliches Mindestmass an Investitionen für die Feuerwehr und wird die Stadtkasse jährlich um 3 bis 4 Mio. Franken entlasten.

2.2 Umfang der Feuerwehrpflicht

Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung zu Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 festgestellt, dass eine unterschiedliche Behandlung von Frau und Mann nur zulässig ist, wenn auf dem Geschlecht beruhende biologische oder funktionale Unterschiede eine Gleichbehandlung ausschliessen. Im Fall der Unterstützung einer Berufs- durch eine Milizfeuerwehr wird die unterschiedliche Behandlung abgelehnt. Im FWG ist festgelegt, dass bei der Verpflichtung zum Feuerwehrdienst Frau und Mann gleichzustellen sind.

Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassung C sind im Sinne von gleichen Rechten und Pflichten ebenfalls in die Feuerwehr einzubinden.

Das Pflichtalter wird in Übereinstimmung mit dem kantonalen Rahmen auf 20 bis 52 Jahre festgelegt.

2.3 Die Bemessung der Ersatzabgabe

Das kantonale Recht (Art. 28 FWG) legt den Rahmen der jährlichen Ersatzabgabe von maximal Fr. 400.00 sowie die Staffelung nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen fest. Das Berechnungsverfahren ist im vorliegenden Reglement einfach gestaltet; der geschuldete Betrag ergibt sich aus einem Prozentsatz des einfachen Steuerbetrages. Dieser Prozentsatz wird auf 6% festgelegt.

Feuerwehrpflichtige Ehepaare werden privilegiert, indem die Ersatzabgabe auf dem gemeinsamen Einkommen und Vermögen berechnet wird und nur einmal zu bezahlen ist. Leistet ein Partner Feuerwehrdienst entfällt die Ersatzabgabe, da der andere Partner normalerweise ebenfalls in die Belange des Feuerwehrdienstes involviert ist.

Beträge unter Fr. 100.00 werden nicht erhoben. Damit sind finanziell schwächergestellte Personen von einer zusätzlichen Belastung befreit.

Unter diesen Voraussetzungen werden von den rund 40 000 Feuerwehrpflichtigen ca. 20 000 eine Feuerwehrersatzabgabe zwischen Fr. 100.00 und Fr. 400.00 zu entrichten haben. Dies ergibt einen jährlichen Ertrag von 3 bis 4 Mio. Franken.

2.4 Die Zweckbindung der Ersatzabgabe

Die Erträge aus der Ersatzabgabe sind nach übergeordnetem Recht (FWG Art. 28 Abs. 3) ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden. Es gelten die Grundsätze des Finanzhaushaltrechts über die Spezialfinanzierung.

Die die Erträge aus den Ersatzabgaben übersteigenden Kosten werden aus den ordentlichen Mitteln der Stadt gedeckt.

3. Die zukünftige Organisation der Feuerwehr der Stadt Bern

Die Feuerwehr hat zwar ihren angestammten Namen bis in die heutige Zeit hinein behalten, aber ihre Aufgaben sind wesentlich vielfältiger und grösser geworden. Zu den traditionellen Tätigkeitsbereichen Brandbekämpfung und Abwehr von Elementarschäden kommen immer mehr Hilfeleistungen bei Unglücksfällen sowie Einsätze in der Öl-, Gas- und Chemiewehr inklusive Strahlenschutz hinzu.

Die Organisation der Feuerwehr der Stadt Bern mit der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr auf der Basis der Milizfeuerwehr hat sich bewährt. Bis heute bestand die Milizfeuerwehr ausschliesslich aus Freiwilligen. Neu wird die Milizfeuerwehr aus Pflichtigen (250 Personen im Alter von 20 bis 52 Jahren) und aus Freiwilligen (ca. 50 Personen im Alter von 53 bis 60 Jahren) bestehen.

Die Pflichtigen werden nach einer durch den Gemeinderat festgelegten Sollbestandtabelle rekrutiert. Wie bis anhin soll es aber möglich sein, bis zum 60. Altersjahr in der Milizfeuerwehr freiwillig Feuerwehrdienst zu leisten. Mit dieser Massnahme wird das Problem des Kadermangels weitgehend gelöst und der jahrhundertealten Tradition der Freiwilligkeit Rechnung getragen.

4. Administrativer Aufwand

Mit der Einführung der Feuerwehrpflicht ergibt sich eine Fülle neuer administrativer und organisatorischer Aufgaben, welche durch die Abteilung Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt zu erledigen sind. Erfassen der Pflichtigen (ca. 40 000 Personen, heute sind ca. 400 Personen erfasst), Rekrutierung, sanitarische Eintrittsmusterung, Mutationswesen, Kleidung und Ausrüstung sind Stichworte im Zusammenhang mit der aktiven Dienstleistung. Dazu kommen die Bearbeitung von Befreiungsgesuchen, die Verfassung von Anträgen zuhanden der Direktion für Öffentliche Sicherheit und des Gemeinderats sowie die Bereitstellung der Grundlagen für die Erhebung der Ersatzabgabe zuhanden der Stadtverwaltung. Dieser zusätzliche Arbeitsaufwand entspricht nach heutiger Schätzung etwa einer Stelle. Die Direktion für Öffentliche Sicherheit wird in einem späteren Zeitpunkt bestimmen, ob dafür ein Stellenschaffungsantrag zu stellen sein wird.

5. Konzeption

Seit 1. Januar 2000 erlässt der Stadtrat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gestützt auf die GO alle Reglemente, die nicht den Stimmberechtigten vorbehalten sind. Damit entfällt die unterschiedliche Zuständigkeit für Feuerwehrreglement und Feuerwehrpflicht, wie sie bis Ende 1999 gegolten hat.

Das vorliegende Feuerwehrreglement enthält einerseits die früher im Feuerwehrreglement des Stadtrats geregelten Sachgebiete sowie Bestimmungen über die Feuerwehrpflicht. Damit sind alle Feuerwehrbelange in einem Reglement normiert; untergeordnete Fragen sind weggelassen worden und werden durch die gemeinderätlichen Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Die inhaltliche Skizze dieser Ausführungsbestimmungen ist als Beilage aufgeführt.

Das Feuerwehrreglement vom 28. November 1996 mit seinen 28 Artikeln soll aufgehoben und durch ein umfassendes, klarer gegliedertes Feuerwehrreglement mit 26 Artikeln abgelöst werden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen

In der nachfolgenden Kommentierung der einzelnen Artikel wird jeweils in Klammern auf die Fundstelle im heutigen Feuerwehrreglement verwiesen. Einzelne Bestimmungen sind inhaltlich nicht übernommen worden, weil die rechtliche Abstützung besteht (Art. 10, 20, 23, 26) oder weil sie in die Dienstordnung gehören (Art. 14 und 16).

Artikel 1 Zweck (alt Art. 1)

Der Zweck ist erweitert worden. Die Eckpfeiler der Feuerwehrangelegenheiten sind in **einem** Reglement gefasst.

Artikel 2 Hauptaufgaben (alt Art. 2 + 3)

Die Aufgaben sind im übergeordneten Recht geregelt und werden nicht wiedergegeben.

Artikel 3 Zusätzliche Aufgaben (alt Art. 4)

Artikel 4 Dienstordnung (alt Art. 6 + 7)

Artikel 5 Dienstpflicht (alt Art. 12)

Artikel 6 Sollbestand (neu; vgl. aber alt Art. 7)

Artikel 7 Sanitarische Untersuchung (neu; vgl. aber alt Art. 11)

Artikel 8 Persönliche Ausrüstung (alt Art. 15)

Artikel 9 Sold und Entschädigungen (alt Art. 13)

Artikel 10 Führung (alt Art. 9)

Artikel 11 Einsatzbereitschaft (alt Art. 5, 6, 7 + 17)

Die Zusammenfassung in einem Artikel erleichtert die Übersicht über den Einsatz der Feuerwehr generell.

Artikel 12 Zusammenarbeit (alt Art. 8)

Artikel 13 Vereinbarungen mit Dritten (alt Art. 21)

Artikel 14 Feuerwehrpflicht (neu)

Vergleiche vorstehende Ausführungen unter Ziffer 2 (insbesondere Ziff. 2.2)

Artikel 15 Befreiung von der Feuerwehrpflicht (neu)

Der Katalog ist weit gefasst und beinhaltet die Befreiung von der Feuerwehrpflicht, dass heisst von Feuerwehrdienst und der Pflicht zur Entrichtung einer Ersatzabgabe.

Artikel 16 Ersatzabgabe (neu)

Artikel 17 Höhe der Ersatzabgabe (neu)

Vergleiche vorstehende Ziffer 2.3 (Bemessung der Ersatzabgabe). Nach den Absätzen 2 und 3 werden in ungetrennter Ehe lebende Feuerwehrpflichtige privilegiert.

Artikel 18 Grundsatz (alt Art. 18)

Der Hinweis auf die Spezialfinanzierung aus der Ersatzabgabe ist eingefügt.

Artikel 19 Spezialfinanzierung (neu)

Der Verzicht auf die Verzinsung in Absatz 3 entspricht der Regelung bei der Spezialfinanzierung bei der Abfallbeseitigung.

Artikel 20 Gebühren (alt Art. 19)

Artikel 21 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats (alt Art. 22)

Die wesentliche Änderung ist die Zuständigkeit des Gemeinderats für den Erlass der Sollbestandstabelle der Pflichtfeuerwehr; diese ist massgebend dafür, wieviele Personen die Feuerwehrpflicht durch Feuerwehrdienst erfüllen können (vgl. vorstehende Bemerkungen zu Ziff. 3).

Artikel 22 Feuerwehr- und Zivilschutzkommission (neu)

Die in Anhang 3 der Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionsverordnung; KoV) aufgeführte Feuerwehr- und Zivilschutzkommission besteht aus 14 Mitgliedern; mit dem Inkrafttreten des Feuerwehrreglements wird sich als neue Zuständigkeit die Antragsberechtigung zur zentralen Frage, wer Feuerwehrdienst in der Pflichtfeuerwehr zu leisten hat ergeben. Eine entsprechende Änderung der Verordnung wird vom Gemeinderat erlassen werden.

Artikel 23 Strafbestimmungen (alt Art. 25)

Der Artikel ist aktualisiert worden.

Artikel 24 Ausführungsbestimmungen (neu)

Artikel 25 Aufhebung (alt Art. 27)

Das Feuerwehrreglement der Stadt Bern vom 28. November 1996 wird aufgehoben.

Artikel 26 Inkrafttreten (alt Art. 28)

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag

- 1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Feuerwehrreglement (FR).
- 2. Er beschliesst mit: (X Enthaltungen) das Feuerwehrreglement (FR) unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 und 48 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998.
- 3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements.

Bern, 3. Juli 2002

Der Gemeinderat

Beilagen:

Feuerwehrreglement (FR)

Berechnung der Ersatzabgabe vom 19. Juni 2002